



Testament

»NIRGENDS WIRD SO VIEL GELOGEN WIE IM ERBRECHT«

*Worauf kommt es an im Testament,
was sichert den Familienfrieden, wer geht leer aus...*

Gerhard Ruby berät in seiner Kanzlei
rund ums Erben und Vererben – und hat es neben Geld
dabei häufig auch mit Gier zu tun



BRIGITTE WIR: Herr Ruby, das Testament ist gemacht, der Besitz verteilt, die Tochter soll das Ferienhaus bekommen, der Sohn das Wohnmobil. Alles paletti, oder?

RUBY: Nein, solche sogenannten „Verteilungstestamente“ sind die schlimmsten. Sie bereiten riesengroße Probleme in der Abwicklung. Viele Menschen verteilen ihr Hab und Gut, Stück für Stück, aber es fehlt das Wichtigste, die Erbquote. Sie müssen explizit schreiben: Meine Kinder sollen zu gleichen Teilen erben. Oder: Die eine soll ein Viertel und der andere drei Viertel bekommen. Aber das fehlt in vielen Laientestamenten. 

Und dann muss das Gericht die Erbquote ermitteln?

Genau. Das Nachlassgericht betrachtet die Erbmasse immer als Ganzes mit allem, was dazugehört, Vermögen wie Schulden – die ganze Erbschaft steckt in einem Sack. Wieviel jeder daraus bekommt, muss der Erblasser festlegen. Tut er das nicht, muss das Gericht die Anteile auf Grundlage der Verteilung der einzelnen Güter ermitteln. Konkret heißt das, wieviel ist das Ferienhaus wert im Verhältnis zum Camper? Dafür braucht es Gutachten, das dauert und kostet viel Geld.

Also immer im Testament schreiben, wer zu welchen Anteilen erben soll?

Das ist der erste Schritt. Wenn Sie im zweiten Schritt noch festlegen, wer was bekommen soll, ersparen Sie Ihren Nachkommen viel Ärger.

Angenommen, ein Ehepaar kommt zu Ihnen und sagt: „Unsere Tochter soll alles bekommen, unser Sohn nichts.“

Helfen Sie?

Natürlich helfe ich, das ist mein Job. Ich versuche aber auch die Konsequenzen aufzuzeigen. Schließlich gibt es den Pflichtteil. Nehmen wir mal den Fall, die Tochter kümmert sich rührend um die pflegebedürftigen Eltern, reduziert dafür sogar ihren Job. Der Sohn hingegen lässt sich nicht blicken. Warum auch immer. Wenn dann die Eltern sagen, wir wollen, dass unsere Tochter Alleinerbin wird, entwickle ich zusammen mit ihnen Strategien, wie wir den Pflichtteil für den Sohn auf Null drücken.

Das geht?

Eine Möglichkeit ist, das Vermögen schon zu Lebzeiten auf die Tochter zu übertragen.

Es gibt aber noch intelligentere Strategien. Man rechnet zum Beispiel die Pflegeleistungen der Tochter auf das Erbe an. Das kann man großzügig machen und dann verringert sich der Pflichtteil für den Sohn jedes Jahr um zehn Prozent.

Kommen Kinder zu Ihnen und sagen: „Hilfe, meine Eltern wollen mich leer ausgehen lassen!“

Ja, aber da kann ich nicht helfen. Solange sie leben, können Mutter oder Vater mit ihrem Geld, ihren Häusern oder dem Schmuck tun, was sie wollen – verschenken, spenden, einem anderen Geschwister überschreiben. Dagegen kann kein Anwalt der Welt etwas tun.

Wenn ich mitbekomme, dass meine Eltern meiner Schwester die Immobilie auf Mallorca schenken, muss ich tatenlos zusehen?

Ja. Liegt die Schenkung jedoch weniger als zehn Jahre zurück, können Sie im Erbfall einen Teil zurückfordern. Sie sind innerhalb eines gewissen Rahmens über den Pflichtteil hinaus geschützt. Ob und wie weit Sie diesen Rahmen durchsetzen können, ist eine andere Sache. Nirgends wird so viel gelogen wie im Erbrecht. Stellen Sie sich vor, Ihre Schwester ist inzwischen Besitzerin der Villa. In dem Fall kommen Sie nicht mehr ins Haus rein, wenn sie es nicht gestattet. In der Sekunde, in der Ihre Eltern sterben, ist die Tür für Sie zu. Sie bekommen kaum noch Informationen. Was für Wertgegenstände sind noch in der Villa? Gibt es weiteres Vermögen? Ihre Schwester muss Ihnen keine Belege vorlegen, sie muss nur wahrheitsgemäß Auskunft erteilen, was da ist – aber da fällt das eine oder andere oft unter den Tisch.

Kann ich mich dagegen gar nicht wehren?

Sie könnten einen Notar einschalten, der ein notarielles Nachlassverzeichnis erstellt. Aber der kann auch nur die Dinge auflisten, von denen er erfährt. Wenn es noch ein geheimes Konto mit ein paar Millionen gibt, Pech! Wer beim Nachlass Dinge unterschlägt, ohne dass man es ihm oder ihr beweisen kann, kommt damit durch.

Wann brauche ich ein Testament?

Fast immer. Kinderlose Paare denken oft, bei uns ist alles klar: Wenn ich sterbe, bekommen automatisch Mann oder Frau alles. Weit gefehlt, die bekommen im besten Fall drei Viertel des Erbes. Der Rest geht an die Geschwister des verstorbenen Partners und an deren Kinder und Kindeskinde. Und schwupps, haben Sie eine Erbengemeinschaft und die ganze bucklige Verwandtschaft steht mit einem Bein bei Ihnen im Badezimmer.

Aber wenn ich geschieden bin, ist die Sache doch klar: Meine Ex-Partnerin bekommt nichts, oder?

Nicht unbedingt. Stellen Sie sich vor, Sie fahren mit ihren beiden Kindern in den Urlaub und haben einen Autounfall. Sie sind zuerst tot, ihre Kinder erben, sterben aber einen Tag später auch. Die Kinder haben noch keine eigene Familie, also keine Erst-Erben. Damit würde automatisch ➡

**»WENN DIE ELTERN
SAGEN, WIR WOLLEN,
DASS UNSERE TOCHTER
ALLEINERBIN
WIRD, ENTWICKLE
ICH STRATEGIEN,
WIE WIR DEN
PFLICHTTEIL
FÜR DEN SOHN
AUF NULL DRÜCKEN«**





»HEIRATEN! SIE GLAUBEN GAR NICHT, WIE VIELE EHEN ICH SCHON GESTIFTET HABE.«

die Mutter der Kinder, Ihre Ex, das Vermögen erben. Und nicht etwa Ihre neue Partnerin. Um das zu verhindern, brauchen Sie ein Testament.

Was kostet es, ein Testament erstellen zu lassen?

Die Notarkosten richten sich nach dem Wert des Vermögens. So kostet ein Berliner Testament für zwei Eheleute bei einem

Nachlasswert von 50 000 Euro 264 Euro Gebühren. Bei 500 000 Euro sind Sie laut Tabelle mit 1614 Euro dabei – immer plus 19 Prozent Mehrwertsteuer. Die Kosten für ein einfaches Testament von nur einer Person, also ohne Ehegatten, halbieren sich. Was man wissen muss: Notare müssen nach diesen Gebührensätzen abrechnen. Rechtsanwälte dürfen niedrigere Preise vereinbaren. Mein Tipp: Handeln Sie beim Rechtsanwalt den Preis für Ihr Testament aus! Manche Kollegen machen einen Abschlag gegenüber den Kosten für ein notarielles Testament oder arbeiten – wie wir – nach Stundensätzen.

Ist ein Berliner Testament die beste Lösung für Paare?

Das Berliner Testament ist wie ein gegenseitiger Vertrag: für beide Seiten bindend. Aber sein Vorteil ist gleichzeitig Nachteil. Der oder die Überlebende kann später nichts mehr ändern. Ist beispielsweise ihr Sohn als Alleinerbe eingesetzt, wird er alles erben, ganz egal, wie er sich künftig verhält. Deswegen empfehle ich, eine Klausel mit reinzunehmen, dass spätere Änderungen möglich sind, aber nur soweit sie die leiblichen Kinder betreffen. Das heißt, es können nachträglich keine Fremden mehr ins Testament aufgenommen werden, wie die Haushälterin oder der Pfleger. Das schützt vor Erbschleicherei.

Beim Berliner Testament verschenkt man aber Steuerfreibeträge!

Das kann bei großen Erbschaften ab einer Million Euro ein Thema sein. Dadurch, dass Sie den Partner als Alleinerben einsetzen, gehen Ihnen Freibeträge von 400 000 Euro pro Kind durch die Lappen. Das ist aber auch lösbar, da kann man sich beraten lassen.

Haben Sie noch einen Tipp für unverheiratete Paare?

Heiraten! Sie glauben gar nicht, wie viele Ehen ich schon gestiftet habe. Denn wenn sie, sagen wir mal zehn, 15 Jahre zusammen sind, vielleicht sogar ein gemeinsames Haus haben, fliegt ihnen das im Erbfall steuerlich um die Ohren. Unverheiratete Partner haben nur einen Freibetrag von 20 000 Euro,

Verheiratete von 500 000 Euro. Deswegen rate ich zur Hochzeit - mit Ehevertrag und Gütertrennung.

Wie gehe ich mit Dingen um, die ich nicht erben möchte, mit Schulden zum Beispiel, die der oder die Verstorbene gemacht hat?

Die ganze Erbschaft steckt in einem Sack. Entweder Sie nehmen alles oder nichts. Wenn Sie das Erbe annehmen, dann haben Sie es am Hals, mit all seinen Belastungen und Pflichten.

Wann sollte ich ein Erbe besser ausschlagen?

Wenn Sie wissen: Der Verstorbene hat sich hoch verschuldet. Ab dem Bekanntwerden des Todes haben Sie sechs Wochen Zeit, um das Erbe auszuschlagen. Unternehmen Sie nichts, gilt die Erbschaft als angenommen. Was man in Zweifelsfällen immer tun sollte, ist, die Haftung auf die Nachlass- ➡



ZUR PERSON

DER ERBRECHTSEXPERTE

Gerhard Ruby, 61, ist Fachanwalt für Erbrecht und Fachbuchautor. Mit seiner Kanzlei ist er in Konstanz und weiteren Standorten in Baden-Württemberg tätig. 1998 hat er die „Erbrechtstage“ in Deutschland eingeführt, Veranstaltungen, die über Erbrecht ohne Juristendeutsch informieren. Er ist u.a. Leiter der Erbrechtsakademie im Deutschen Forum für Erbrecht und in der Fortbildung von Anwälten, Richtern und Notaren tätig, ruby-erbrecht.com

1/2 Anzeige

WER STREIT VERMEIDEN WILL,

sorgt besser vor

Ohne Testament kann durch die gesetzliche Erbfolge schnell ein größerer Kreis erbberechtigter Personen zusammenkommen, der sich einigen muss. Guten Überblick gibt die Broschüre Erben und Vererben des Bundesjustizministeriums – kostenlos zum Herunterladen im Internet. Wer ist pflichtteilsberechtigt? Was gibt die gesetzliche Erbfolge vor? Warum gehen unverheiratete Partner oft leer aus?

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen privatem und notariell beurkundetem Testament.

Das private Testament muss komplett mit der Hand geschrieben sein. Beim Verfassen hilft das Nachlass-Set der Stiftung Warentest mit Beispielen und rechtssicheren Formulierungsvorschlägen.

Wer sicher gehen will, dass sein Testament nicht verschwindet, kann es für eine Gebühr von 93 Euro beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen.

Ganz neu ist der Service Cloud of Legacy.

Der ermöglicht, sein emotionales wie informatives Erbe an einem digitalen Ort zu verwahren. Im „Safe of Emotions“ lassen sich Briefe, Fotos, und Videobotschaften für die Liebsten sammeln. Testament, Versicherungen und Passwörter werden im „Safe of Information“ gespeichert und erst im Todesfall an ausgewählte Kontaktpersonen preisgegeben. Mehr unter [cloudoflegacy.com](https://www.cloudoflegacy.com)

summe zu beschränken – sonst haftet man auch mit seinem privaten Häuschen.

Ist Mediation eine Lösung bei Dramen?

Ich habe am Samstag vier Geschwister zur Mediation dagehabt. Es lief prima. Die haben gesagt: Super, so machen wir es. Am Montag rief der Erste an: „Hm, ich weiß nicht.“ Dann der Zweite: „Wir machen es doch eher nicht.“ Das erlebe ich oft. Sind die Betroffenen zu Hause und besprechen sich mit Partner oder Partnerin, haben sie wieder

eine andere Meinung. In vielen Fällen, wo Mediation funktioniert, hätten die Leute eigentlich keine gebraucht. Da hätte es eine einfache Rechtsberatung auch getan.

Gericht kann besser sein als Mediation?

Manchmal ja. Ich finde, man ist heute bei Gericht gut aufgehoben. Wir haben tolle junge Richter*innen. Die gehen mit Intelligenz, Fleiß und Einfühlungsvermögen vor.

Wird heute mehr geklagt?

Ja, aber die Fälle werden auch immer komplizierter. Früher haben sich Ehepaare gegenseitig als Erben eingesetzt und den Kindern alles zu gleichen Teilen vermacht. Das hat sich verändert, weil heute oft die Verhältnisse komplizierter sind. Es gibt mehr Patchworkfamilien.

Die schwierigsten Mandanten?

Mit Oberstudienräten kann es kompliziert werden. Oft wissen sie alles besser und kommen mit einem seitenlangen Fragenkatalog. Ich sage dann, lassen Sie uns doch erst mal reden, dabei werden sich 90 Prozent der Fragen vermutlich klären. Ingenieure denken häufig nur in Zahlen. Sobald es um emotionale Werte geht, werden sie hilflos. Juristen sind auch grausam.

Sie machen trotzdem weiter?

Ich lieb' mein Erbrecht immer noch. Manchmal habe ich die Leute satt, ja! Aber ich bin mit den Jahren milde geworden. Man muss die Menschen akzeptieren mit ihrer Gier, ihrem Machtstreben, aber auch ihrer Weinerlichkeit und ihrem Selbstmitleid.

Buchtipps



Achtsam (Ver-)Erben
von Silke Gronwald und Almut Siegert,
September 2021, Ten Talks Edition, 215 S.
14 Euro

